

## **Bekanntmachung**

### **50. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (Kds Grundstücksentwässerung)**

**vom 28.10.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 46, 49 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973, zuletzt geändert durch die 49. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Die Gebühr für die Einführungswassermenge beträgt 3,65 € für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.“

2. § 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup> Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,88 € je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.“

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt jährlich 1,12 € je m<sup>2</sup> angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 AbwAG).“

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 71,10 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrzeiten  $\frac{1}{4}$  des Stundensatzes berechnet wird.“

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 28.10.2025

gez. Clausen  
Oberbürgermeister